

Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung von Strom an Geschäftskunden (Standardlastprofil)



1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Art und Umfang der Lieferung

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. liefern dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an elektrischer Energie. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, gilt: Der Gesamtpreis deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV und § 17 f. EnWG und die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 2,05 ct/kWh bzw. 19%).

3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen (z.B. die in Ziff. 3.1 genannten Steuern und Umlagen) erhöht oder neu eingeführt, sind die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, müssen die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passen die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Belieferung der Stromkunden entstehenden Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich Beschaffungs-, Vertriebs- oder Verteilungskosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht durch gesunkene Kosten ausgeglichen wird. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. werden in jedem Kalenderhalbjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

3.4 Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 3.3 erfolgen nur zum Monatsanfang und nicht eher als sechs Monate nach der letzten Preisänderung gemäß Ziffer 3.3. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. werden den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen in Textform informieren und die Änderungen im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 3.3, also wegen geänderter Kosten, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. bieten gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. dem Kunden auf Nachfrage übersenden werden. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. festgelegt. Ein Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gerundelt. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

3.6 Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber einen Zähler nach § 21 c EnWG, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert.

3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. (www.stadtwerke-weiden.de).

4. Vertragsdauer

4.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

4.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Stromlieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächsten Monatsersten.

4.3 Im Falle des Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

5. Haftung

5.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Für die Haftung der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. und ihrer Vorlieferanten bei Versorgungsstörungen gilt § 6 Abs. 3 StromGKV bzw. § 18 NAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die

Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006, BGBl. I 2477); die Schäden der Sondervertragskunden werden in die Haftungshöchstgrenzen einbezogen.

5.2 Im Übrigen haften die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten haben. Zu vertreten haben die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten).

6. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Der Kunde stimmt einer Übertragung bereits jetzt zu. Der Kunde hat das Recht, die erteilte Zustimmung vor der Übertragung zu widerrufen, wenn es begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten im Hinblick auf seine vertraglichen Pflichten gibt.

Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der Stadtwerke Weiden i.d.OPf. möglich. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. werden eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Wird an dem im Stromlieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt der gem. § 12 StromNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehene Grenzwert (jährliche Entnahme von bis zu 100.000 kWh) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen schriftlichen Meldung an die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Stromlieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich schriftlich den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Stromlieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

7.2 Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. sind berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. werden den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG).

7.3 Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.4 Wenn und soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Weiden i.d.OPf.

9. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Weiden i.d.OPf. für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunften zur Prüfung der Bonität einholen können.

10. Hinweise nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

(Stand: 01.10.2013)

